

Wahlbekanntmachung zur Direktwahl des Landrates 2019

Gemäß § 45b Abs. 4 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit zur Direktwahl der Landrätin / des Landrates im Landkreis Emsland folgende Wahlbekanntmachung erlassen:

1. Wahltag

Die Direktwahl der Landrätin / des Landrates im Landkreis Emsland findet am 26. Mai 2019 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

2. Frist und Ort für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach § 45b Abs. 4 NKWG wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens bis zum 08.04.2019, 18.00 Uhr bei der Kreiswahlleitung, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, einzureichen (§ 45a i.V.m. § 21 Abs. 2 NKWG).

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Direktwahl müssen in Inhalt und Form den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Hierzu weise ich insbesondere auf die Bestimmungen des § 45d, § 45a i.V.m. § 21 ff. NKWG sowie des § 32 Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO), in der zurzeit geltenden Fassung, hin.

Jeder Wahlvorschlag für die Direktwahl darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, die oder der nach § 80 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz wählbar ist.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 Grundgesetz, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen nach § 45d Abs. 3 S.1 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

4. Zahl der Unterstützungsunterschriften für die Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag für die Direktwahl muss außerdem gem. § 45d Abs. 3 S.2 NKWG von mindestens 330 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei Wahlvorschlägen folgender Parteien und Wählergruppen sind diese Unterstützungsunterschriften jedoch gemäß § 45d Abs. 4 S. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG nicht erforderlich:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Alternative für Deutschland (AfD)
Unabhängige Wählergemeinschaft Emsland e.V. (UWG)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

5. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt 4 genannt sind, können als Parteien nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl mit den erforderlichen Unterlagen bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 NKWG).

Die Beteiligung an der Direktwahl ist spätestens bis zum **25. Februar 2019** anzuzeigen.

DER KREISWAHLLEITER
Des Landkreises Emsland
gez. Gerenkamp

Meppen, 09. Oktober 2018